

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Band: 80 (2009)
Heft: 5: Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende

Artikel: Administrative Versorgungen - düsteres Kapitel der Schweizer Vormundschaftsgeschichte : "Diese Ungerechtigkeit! Wie die mit mir umgegangen sind!"

Autor: Wenger, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Versorgungen – düsteres Kapitel der Schweizer Vormundschaftsgeschichte

«Diese Ungerechtigkeit! Wie die mit mir umgegangen sind!»

Als 19-Jährige wurde Christina G. 1976 wegen ihres Lebenswandels von der Vormundschaftsbehörde ins Gefängnis eingewiesen. Sie gehört zu den so genannt administrativ Versorgten, die noch Jahre später unter ihrem Schicksal leiden und nun vom Staat eine Wiedergutmachung fordern.

Susanne Wenger

Vom Balkon ihrer Wohnung aus geniesst Christina G. (Name der Redaktion bekannt) einen schönen Ausblick über die ländliche Solothurner Gemeinde, in der sie heute lebt. Im einfach, aber liebevoll eingerichteten Wohnzimmer zieren Fotos mit fröhlich lachenden Menschen die Wände. Eine alte, farbig bemalte Milchkanne – ein Geburtstagsgeschenk – erinnert an die bäuerliche Herkunft der Bewohnerin. Christina G. sitzt auf dem Sofa und blättert in einer Beige alter Akten. Sie alle auf einmal durchzusehen, fällt der bald 52-Jährigen immer noch schwer. Denn die amtlichen Papiere dokumentieren, wie sie im März 1976 als 19-Jährige ins Frauengefängnis Hindelbank im Kanton Bern eingewiesen wurde.

Nicht dass Christina G. etwas verbrochen hätte. Es gab keine Anklage, kein Verfahren, kein Gerichtsurteil. Die junge Frau, die sich damals nach einem Suizidversuch in einer psychiatrischen Klinik in Solothurn aufhielt, wurde per Beschluss der Vormundschaftsbehörde ihrer damaligen Wohngemeinde Recherswil SO hinter Gitter geschickt. Ohne Anhörung, ohne Rekursmöglichkeit. Christina G. wurde als schwer Erziehbare «administrativ versorgt», wie das damals hiess. Drei Monate zuvor hatte sie einen Sohn geboren, er war an einem Pflegeplatz untergebracht. Christina G. erinnert sich noch genau, wie sie am Morgen von einem VW-Bus in der Klinik abgeholt wurde: «Ich hatte keine Ahnung, wohin es ging.» Es ging zunächst einmal ins Untersuchungsgefängnis nach Bern,

wo man Fingerabdrücke nahm und Fotos machte – «wie bei einer Schwerverbrecherin». Zwei Tage später wurde die junge Frau nach Hindelbank überführt.

«Gefährdete Tochter»

«Eingeschlossen zu sein, war katastrophal», sagt Christina G. Drei Monate lang lebte sie in einer Zelle in Hindelbank, nachts zwar abgetrennt in einem speziellen Trakt der Anstalt – doch tagsüber kam sie bei der Arbeit mit Strafgefangenen in Kontakt. «Mörderinnen, Bankräuberinnen, Drogenhändlerinnen», erinnert sich Christina G. Auf Nachfrage bei der Vormundschaftsbehörde erhielt sie die Auskunft, dass sie «auf unbestimmte Zeit» in Hindelbank bleiben müsse. Doch der verständnisvolle Psychiater der Anstalt erkannte, dass die junge Frau im Gefängnis am falschen Ort war. Er erreichte bei der Vormundschaftsbehörde, dass Christina G. in eine psychiatrische Klinik wechseln konnte. Nach weiteren vier Monaten kam sie ganz frei.

Warum die Vormundschaftsbehörde sie – mit dem Einverständnis ihres Vaters – in die Strafanstalt eingewiesen hatte, wusste Christina G. lange Jahre nicht. Erst die Akteneinsicht, die ihr im Herbst 2008 auf ihr Gesuch hin gewährt wurde, brachte Klarheit: «Sie lebt seit ungefähr einem Jahr mit einem übel beleumdeten, mehrfach vorbestraften Mann, der 15 Jahre älter ist als sie, zusammen», begründete die Vormundschaftsbehörde vor über 30 Jahren ihren Entscheid. «Von diesem Mann hat sie 1975 ein Kind geboren.» Fräulein G. sei «eine notorische Lügnerin» und habe gelegentlich kleine Diebstähle begangen, für die sie jedoch nie strafrechtlich verfolgt worden sei. In der psychiatrischen Klinik, in der sie sich befinde, werde «dem Bedürfnis nach Sicherung nicht genügend Rechnung getragen», schreibt die Vormundschaftsbehörde weiter. Die «gefährdete Tochter» habe sich «wiederholt um 22 Uhr noch in der Stadt Solothurn» bewegt.



Foto: Susanne Weinger

Christina G. und andere administrativ Versorgte verlangen von den Behörden eine Entschuldigung. Ihr Schicksal wird nun auch Thema im Parlament.

Schicksalsschlag mit elf

Wenn sie heute liest, was die Behörden damals über sie schrieben, packt Christina G. die Wut. «Ich wurde versorgt, weil ich nicht spurte», glaubt sie. Dabei habe sie doch nur Liebe und Geborgenheit gesucht. Christina G. ist als zweitjüngstes von fünf Kindern in einer Grossbauernfamilie aufgewachsen. Als sie elf Jahre alt war, verstarb ihre Mutter. Diesen Schicksalsschlag habe sie nie richtig verwunden, sagt Christina G. Mit der späteren Stiefmutter verstand sie sich nicht, lebte mehrheitlich bei der Gotte im gleichen Dorf. In einem Solothurner Spital konnte sie eine Lehre als Köchin absolvieren und schloss diese auch ab. Gleichzeitig entdeckte der Teenager vom Land das gesellige Stadtleben und verliebte sich in besagten älteren Mann, was ihrer Familie nicht gepasst habe. Am Anfang sei die Beziehung «rosig» gewesen, erinnert sich Christina G. Doch dann habe es mit dem Freund immer wieder Streit gegeben, sie sei dabei auch geschlagen worden. Christina G. verlor zudem ihren Arbeitsplatz.

Nach der Entlassung aus Strafanstalt und Klinik kehrte Christina G. zum Kindsvater zurück. Zu ihrem Sohn indes hat sie bis heute nie mehr Kontakt gehabt. «Zum Wohl des Kindes» habe sie sich damals zurückgezogen und eingewilligt, ihn bei der Pflegefamilie zu belassen, sagt Christina G. Sie habe ihrem Sohn auch den Spott darüber ersparen wollen, dass seine Mutter im Gefängnis gewesen sei: «Und ich wusste, er ist in guten Händen.» 1980 beendete Christina G. nach erneuten Turbulenzen ihre Beziehung und versuchte in dem Dorf, in dem sie heute lebt, ein neues Leben zu beginnen. Sie arbeitete als Köchin in einem Altersheim, lernte einen anderen Mann kennen.

Freiheitsentzug als Verwaltungsakt

Doch die Vergangenheit liess sich nicht einfach abstreifen. Im Verlauf der Jahre, sagt Christina G., sei ihr die Einweisung ins Gefängnis hochgekommen: «Diese Ungerechtigkeit! Wie die mit mir umgegangen sind!» Christina G. bekam Suchtprobleme, musste sich im Frühling 2008 in einer Fachklinik therapieren lassen. Beim Warten auf eine Therapiestunde las sie die Zeitschrift «Beobachter» – beim Artikel mit dem Titel «Zur Erziehung ins Gefängnis» stockte ihr der Atem. Christina G. sah schwarz auf weiss, dass eine andere Frau genau das Gleiche erlebt hatte wie sie. Am Abend in ihrem Zimmer las sie den Artikel nochmals durch, stellte auch fest, dass der «Beobachter» weitere Betroffene aufrief, sich zu melden. «Ich war aufgewühlt, weinte nur noch», sagt Christina G. Dass ihr Schicksal, an dem sie so schwer trug, jemals zu einem öffentlichen Thema würde, hätte sie nie gedacht: «Endlich bekamen wir administrativ Versorgten ein Gesicht.» Wenige Tage später nahm Christina G. all ihren Mut zusammen und wandte sich an den «Beobachter» – sie war nicht die Einzige.

Administrative Versorgungen waren in der Schweiz seit Mitte des 19. Jahrhunderts möglich. Als ausserstrafrechtliche Form der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt wurden sie nicht durch Gerichte verfügt, sondern durch Verwaltungsbehörden. Rechtsgrundlagen waren kantonale Gesetze und das damalige Vormundschaftsrecht im Zivilgesetzbuch (ZGB). Wie viele Jugendliche und Erwachsene auf administrativem Weg in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wurden, ist noch nicht erforscht, weswegen vorerst nur Schätzungen möglich sind: Es dürften gemäss der Historikerin Tanja Rietmann mehrere Zehntausend gewesen

sein. Rietmann untersucht in ihrer Dissertation die Situation im Kanton Bern, wo zwischen 1942 und 1981 insgesamt 2700 Personen von einer administrativen Freiheitsentziehung betroffen waren. Es sind jedoch nur noch 207 Dossiers vorhanden.

«Arbeitsscheu» – Freiheit weg

«Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Trunksucht» – das waren gemäss der Historikerin Rietmann die häufigsten Gründe für administrativen Freiheitsentzug. Bei Frauen sei es oft um sittlich-moralische Aspekte gegangen – um uneheliche Mutterschaft oder Prostitutionsvorwürfe. Bei Männern stand Alkoholismus im Vordergrund: Sie sollten in der Anstalt wieder lernen zu arbeiten, damit sie selber für ihre Familien aufkommen konnten und diese nicht mehr der staatlichen Fürsorge zur Last fielen. Oft habe die Versorgung den Charakter eines Sanktions- oder Repressionsinstrumentes gegen sozial Auffällige und «Störende» gehabt, konstatiert die Historikerin für den von ihr untersuchten Zeitraum. Beanstandet wurden meistens nicht einzelne Regelverstösse, sondern ganze Verhaltens- und Lebensweisen. Doch in den geschlossenen Anstalten, in die man die Leute verfrachtete, gab es lange weder erzieherische noch therapeutische Hilfe und auch keine Möglichkeit zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung.

Häufig waren auch schlicht überforderte Vormundschaftsbehörden am Werk. Weder Angestellte der Amtsvormundschaften noch Privatvormünder hätten über das notwendige theoretische und praktische Wissen verfügt, um mit ihren Mündeln anders als autoritär und sanktionierend umzugehen, sagt Historikerin Rietmann. Wenn Verwandte Vormundschaften übernahmen, kam es zudem oft zu Interessenskonflikten.

Von Anfang an Bedenken

Die Vormundschaftsbehörden hätten damals zu viel Macht gehabt, sagte der frühere Hindelbank-Direktor Fritz Meyer letztes Jahr dem «Beobachter». Er habe sich oft gefragt, ob die Strafanstalt wirklich das Richtige für diese jungen Frauen sei: «Aber wir waren verpflichtet, sie aufzunehmen.» Die heutige Vormundschaftsbehörde von Recherswil, deren Vorgänger damals bei Christina G. die administrative Versorgung anordneten, nimmt gegenüber der Fachzeitschrift Curaviva so Stellung: «Grundsätzlich bedauern die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde Recherswil und die Bürgergemeinde Recherswil die schwierige Kinder- und Jugendzeit, die Christina G. durchlebt habe. Und «aus heutiger Sicht» möge die Einweisung in die Strafanstalt Hindelbank «befremden». «Indessen entsprach das Vorgehen der damaligen Behörde den rechtlichen Bestimmungen.» Es liege deshalb nicht an den heutigen Behörden der Gemeinde, jenes Vorgehen zu kommentieren oder sich dafür zu entschuldigen. Die heutigen Behörden könnten den Betroffenen aber helfen, ihre Vergangenheit auf-

zuarbeiten, indem sie – wie bei Christina G. – Akteneinsichtsrecht gewährten, so die Recherswiler Vormundschaftsbehörde.

Sicher ist jedoch: Bedenken gegen die Praxis der administrativen Freiheitsentziehung gab es schon damals: «Die Rechtmässigkeit des Gesetzes wurde von Anfang in Zweifel gezogen», sagt die Historikerin Tanja Rietmann. Politiker und Juristen sahen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt. Denn in vielen Kantonen gab es keine Möglichkeit, die Einweisungen gerichtlich überprüfen zu lassen. Wegen der administrativen Versorgungen konnte die Schweiz 1974 die Europäische Menschenrechtskonvention nur unter Vorbehalt ratifizieren. Aber erst, als 1981 Bestimmungen über den Fürsorgerischen Freiheitsentzug ins ZGB aufgenommen wurden, wurden die Versorgungsgesetze ausser Kraft gesetzt.

Weg mit dem Stigma

Fast 30 Jahre später beginnen nun die Betroffenen, sich zu organisieren und eine Wiedergutmachung zu fordern. Es geht ihnen nicht um Geld, sondern um Rehabilitation. Treibende Kraft ist Ursula Müller-Biondi, die letztes Jahr mit ihrem Schicksal als Erste an die Öffentlichkeit trat. Sie wurde in den 1960er-Jahren als schwangere 17-Jährige von der Amtsvormundschaft Zürich in Hindelbank versorgt und sass ein Jahr lang hinter Gittern. Diese «grauenhafte Demütigung», dieses «Stigma, im Gefängnis gewesen zu sein», trage man ein ganzes Leben lang mit sich herum, sagt Müller-Biondi: «Wir fordern eine Entschuldigung.» Die Behörden sollten hinstehen und sagen, dass es falsch gewesen sei, Menschen auf diese Art wegzusperren. Tausende seien so regelrecht gebrochen worden. Die Betroffenen hätten ein Recht darauf, ihre Menschenwürde zurückzuerhalten.

Ursula Müller-Biondi – inzwischen erfolgreiche Geschäftsfrau und glückliche Grossmutter – und ihre Schicksalsgenossinnen und -genossen haben eine Website eingerichtet und Kontakte zu Bundesbern aufgenommen. Ihre Forderung nach moralischer Wiedergutmachung unterbreiteten sie der kantonalen Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (SODK). Diese zeigte Ende März in einem Brief zwar Verständnis für das Anliegen, erklärte sich aber für nicht kompetent, «vergangenes Recht zu Unrecht zu erklären». Abklärungen der SODK ergaben zudem, dass auch das Bundesamt für Justiz, die Konferenz der kantonalen Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden «keine Handlungsmöglichkeit sehen, über vergangene Gesetzgebung und deren Anwendung zu urteilen». Die Behörden weisen in ihren Stellungnahmen auf seither erfolgte Verbesserungen hin und erwähnen dabei unter anderem das neue Erwachsenenschutzrecht, mit dem interdisziplinäre Fachbehörden eingerichtet würden. Auch Schutz und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen seien heute umfassend geregelt. Der Rechtsschutz von Betroffenen werde kontinuierlich ausgebaut, ihre Anhörung geniesse einen hohen Stellenwert, schreibt die SODK. Zudem sei das Angebot an geeigneten Einrichtungen mit pädagogischen und therapeutischen Konzepten laufend erhöht worden.

Historisch aufarbeiten

Die Antwort der SODK ist für die Betroffenen ein erster Schritt. Doch dass letztlich niemand zuständig sein wolle, akzeptierten

sie nicht, sagt Ursula Müller-Biondi: «Wir lassen nicht locker.» Unterstützung erhalten die Betroffenen nun von einer Parlamentarierin: Die Zürcher SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr will die Aufarbeitung der administrativen Versorgung in einem Vorstoss zum Thema machen. Die Historikerin Tanja Rietmann hält das Anliegen der Wiedergutmachung für legitim. Es gebe bereits Beispiele, wie politische Behörden Verantwortung für vergangenes Handeln übernommen hätten. Rietmann verweist auf das Hilfswerk «Kinder der Landstrasse», das zwischen 1926 und 1972 den Fahrenden systematisch die Kinder wegnahm und in Heime steckte – mit Unterstützung der Vormundschaftsbehörden. 1986 entschuldigte sich der Bundespräsident, die Eidgenossenschaft leistete auch finanzielle Wiedergutmachung. Bei den Verdingkindern wiederum, deren Schicksal noch bis Ende Juni in einer Ausstellung im Berner Käfigturm gezeigt wird, hat sich bisher nur die Katholische Kirche Luzern offiziell entschuldigt.

Einig ist man sich darin, dass die Geschichte der administrativen Versorgung umfassend wissenschaftlich-historisch aufgearbeitet werden muss, wie es zum Beispiel die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen empfiehlt. Eine breite Öffentlichkeit müsse über dieses «schwierige Kapitel der Schweizer Geschichte» aufgeklärt werden, schreibt auch die SODK. Es brauche eine gesellschaftli-

che Diskussion über Behördenwillkür, fügt die Betroffene Ursula Müller-Biondi an: «Denn so etwas darf nie wieder passieren.»

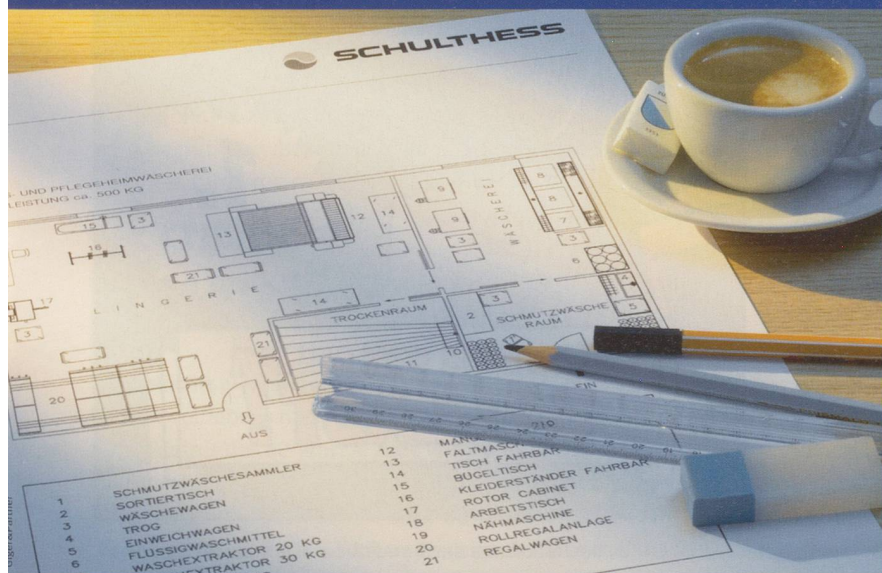
Schmerz und Erleichterung

Christina G. arbeitet heute an einem geschützten Arbeitsplatz in einer Werkstätte, wo es ihr recht gut gefällt. In der Solothurner Gemeinde, in der sie lebt, hat sie «eine neue Heimat gefunden», wie sie sagt. Sich mit den Umständen ihres Gefängnisaufenthalts zu beschäftigen und auch ihrer Umgebung davon zu erzählen, war für sie zwar schmerzhaft. Trotzdem fühlt sie sich jetzt erleichtert und sieht grossen Sinn darin, sich zusammen mit anderen Betroffenen für eine Wiedergutmachung einzusetzen. Christina G. beharrt auf einer schriftlichen Entschuldigung, die sie dann auch publiziert haben will. Sie hat ausserdem einen Brief an einen Solothurner Politiker geschrieben und ihn über das Vorgefallene informiert. Die administrative Versorgung, stellt Christina G. fest, habe sie geprägt. Sie fasse zwar nicht mehr so leicht Vertrauen zu anderen Leuten. «Dafür habe ich gelernt zu kämpfen und nicht aufzugeben», sagt Christina G. und klappt energisch die Mappe mit den alten Akten zu.

www.administrativ-versorgte.ch

Anzeige

Schulthess Gewerbeprodukte – Alles für die professionelle Wäschepflege



Schulthess ist der führende Gesamtanbieter von Wäschereiausrüstungen in der Schweiz. Nebst Dienstleistungen wie Wäschereiberechnung (Wirtschaftlichkeitsanalyse) und Wäschereiplanung umfasst unser Sortiment: Waschextraktoren, Gewerbetrockner, Mangeln, Bügelgeräte (Veit) und Transportgeräte. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne.

Schulthess Maschinen AG
CH-8633 Wolfhausen
Tel. 0844 880 880
Fax 0844 880 890
info@schulthess.ch
www.schulthess.ch



Swiss Made 

Bleiben Sie anspruchsvoll



SCHULTHESS

35

CURAVIVA 5 | 09